

Zur Lehre vom Erwerbe des Eigentums nach römischem Recht

Von
H. H. Pflüger



Duncker & Humblot *reprints*

**Zur Lehre
vom Erwerbe des Eigentums
nach römischem Recht**

Von

H. H. PFLÜGER



Duncker & Humblot / München und Leipzig

A l l e R e c h t e v o r b e h a l t e n

**Copyright 1937 by Duncker & Humblot,
München und Leipzig
Printed in Germany**



Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co., Altenburg, Thür.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Die Eigentumsübertragung genannt durch Tradition	1
II. Erfüllung einer Schuld und Erfüllung einer Nichtschuld	7
III. Julian und Ulpian	18
IV. Von der Glosse bis Savigny	22
V. Erwerb des Besitzes	31
VI. Usucapio pro emptore und usucapio pro soluto	39
VII. Usucapio pro suo	42
VIII. Causa iudicati	52
IX. Doppelgeschäfte	65
Brevi manu traditio. – Constitutum possessorium. – Anweisung.	
X. Besitz auf Zeit	70
Schenkung auf Zeit. – Dos. – Die <i>condictio</i> aus dem Rückgabeversprechen. – <i>Actio praescriptis verbis</i> . – Der Weg der aufschiebenden Bedingung. – Die Wege des Verkäufers.	
XI. Die Mancipation	97
<i>Nexum</i> und <i>mancipium</i> . – Das Schuldner <i>nexum</i> . – Verfehlte Interpolationen.	
XII. Conditionen	110
<i>Causa</i> und <i>causa</i> . – <i>Condictio sine causa</i> . – <i>Condictio ob turpem causam</i> . – <i>Condictio ex causa furtiva</i> und <i>condictio ex iniusta causa</i> .	

I. Die Eigentumsübertragung genannt durch Tradition

Nach der herrschenden Lehre des neunzehnten Jahrhunderts gibt es ein besonderes, selbständiges, auf nichts anderes als Eigentumsübertragung gerichtetes Geschäft unter dem Namen Tradition, von Kauf, Tausch, Schenkung oder was sonst dahinter stecken mag wohl zu unterscheiden, und wird dazu nichts weiter erfordert, als erstens der übereinstimmende Wille, Eigentum zu übertragen und zu erwerben, und zweitens die Übergabe der Sache. Und geht also, wer in einem Laden sich ein Paar Handschuhe geben läßt und sogleich bezahlt, auf einen Schlag nicht weniger als drei Geschäfte ein, erstens einen Kauf und zweitens und drittens zwei „Eigentumsübertragungsverträge“, wie unsere langmütige Sprache es sich hat müssen gefallen lassen, daß man das Ding nannte.

Hat man aber je davon gehört, in einem Laden oder sonst, daß bei der Übergabe der verkauften Sache Worte gefallen wären wie diese: „Hiermit übertrage ich Ihnen das Eigentum an diesen Handschuhen?“ Und bei der Zahlung des Preises: „Hiermit übertrage ich das Eigentum an diesen Geldstücken?“ Zu einem besonderen, selbständigen, auf nichts anderes als Eigentumsübertragung gerichtetem Geschäft gehört sich doch wohl eine besondere, selbständige, auf nichts anderes als Eigentumsübertragung gerichtete Erklärung.

Der Verkäufer, der mit dem Käufer einig geworden ist, die verkaufte Sache sogleich übergeben und das Geld dafür empfangen hat, der hat damit nicht drei Geschäfte vorgenommen, sondern ein einziges, auf Übertragung des Eigentums gegen die Erwerbung von Eigentum gerichtetes, wenn auch aus drei Teilen zusammengesetztes: erstens der Einigung darüber, daß der Käufer Eigentümer der Sache werden solle und der Verkäufer Eigentümer der Geldstücke, und zweitens und drittens den beiden Übergaben. Und dieses eine, einheitliche, gegenseitige Übereignungsgeschäft heißt Kauf.

Anders und doch nicht anders, wenn die Übergabe der Sache und die Zahlung des Geldes der Einigung nicht auf dem Fuße folgen, sondern

Tage, Wochen, Monate inmitten liegen. Anders insofern, als die Einigung nicht des Inhalts ist, daß das Eigentum beiderseits sogleich, sondern daß es erst mit der späteren Übergabe übergehen solle, und als schon die bloße Einigung oder, wie wir sie dann lieber nennen, das bloße Kaufversprechen, mit eigener Rechtswirkung versehen, selber ein Rechtsgeschäft zu nennen, ein die Beteiligten gegenseitig zur Übergabe verpflichtendes Geschäft ist. Und doch nicht anders insofern, als das Kaufversprechen darum nicht aufhört, Teil eines größeren Ganzen, eines mit ihm begonnenen, durch die beiden Übergaben vollendeten gegenseitigen Übereignungsgeschäfts, Kauf genannt, zu sein.

Wieder anders und doch nicht anders, wenn entweder nur die gekaufte Sache sogleich übergeben wird und das Geld erst später oder umgekehrt. Anders insofern, als das von einer Seite erfüllte Kaufversprechen ein einerseits Eigentum übertragendes, andererseits zur Übergabe verpflichtendes Geschäft ist. Und doch nicht anders, insofern es darum nicht aufhört, Teil eines größeren Ganzen, eines mit ihm begonnenen, durch die eine spätere Übergabe vollendeten, gegenseitigen Übereignungsgeschäfts, Kauf genannt, zu sein.

Gleich dem Kauf ein gegenseitiges Übereignungsgeschäft, und gleich dem Kauf von dreierlei Gestalt ist auch der ältere Bruder des Kaufs, der Tausch.

Gleich Kauf und Tausch ein gegenseitiges Übereignungsgeschäft, ja geradezu eine Art des Tausches, ist auch das Darlehen: solange es bei der Hingabe des Geldes bleibt ein halbvollendetes, einerseits Eigentum übertragendes, andererseits zur Übergabe verpflichtendes, nach der Rückzahlung ein vollendetes.

Gleich Kauf und Tausch und Darlehen ein auf Eigentumsübertragung gegen Erlangung eines Gegenwertes gerichtetes Geschäft ist auch die Schenkung: Eigentumsübertragung gegen Dank. Nur daß dieser Gegenwert für das Recht nicht greifbar ist, dem Schenker nicht rechtlich zugesichert werden kann. So kommt es, daß die Schenkung ein einseitiges Übereignungsgeschäft und doch kein auf nichts anderes als Eigentumsübertragung gerichtetes Geschäft ist.

Gleich Kauf und Tausch und Darlehen und Schenkung ein auf Eigentumsübertragung gegen Erlangung eines Gegenwertes gerichtetes Geschäft ist auch die Bestellung einer Dos. Gegenwert des übertragenen Eigentums ist das Zustandekommen der Ehe. Zur Ehe gezwungen soll niemand werden. So kommt es, daß auch die Bestellung einer Dos ein einseitiges Übereignungsgeschäft und doch kein auf nichts anderes als Eigentumsübertragung gerichtetes Geschäft ist.

Der Satz, daß durch Kauf Eigentum nicht übertragen werde, bemerkt Otto Bähr¹ einmal, sei für unser Volksbewußtsein unverständ-

¹ Iherings Jahrb. 26. S. 320.

lich, und er erinnere sich noch des Staunens, das er empfunden, als er zum ersten Male in der Institutionenvorlesung davon gehört habe. Der Satz, daß durch Tausch und Schenkung Eigentum nicht übertragen werde, ist es nicht minder.

Das Auge, das immer nur ins Buch blickt und nicht in die Welt, gleicht dem Finger des Blinden, der über Blindenschrift dahinfährt. Aber jetzt schlagen wir das Buch auf.

Auch nach römischer Lehre wird Eigentum übertragen durch Kauf, Tausch, Schenkung usw. Die Römer sagen es nur mit ein bißchen anderen Worten.

L. 31 pr. D. 41. 1, Paulus lib. 31 ad edictum. Numquam nuda traditio transfert dominium, sed ita si venditio aut aliqua iusta causa praecesserit, *propter quam traditio sequeretur.*

Wo unter venditio nicht wohl das durch Übergabe vollendete Geschäft, sondern die der Übergabe vorhergegangene Einigung, daß gekauft sein solle, verstanden werden kann, und unter aliqua iusta causa jede andere auf Eigentumsübertragung gegen Erlangung eines Gegenwertes gerichtete Einigung. Eigentum werde nicht übertragen durch Übergabe, sagt Paulus, sondern durch Einigung daß gekauft sein solle und Übergabe, durch Einigung daß getauscht sein solle und Übergabe, durch Einigung daß geschenkt sein solle und Übergabe usw. Wie es denn auch so und so oft in den Quellen heißt, daß einer vendidit et tradidit und dadurch Eigentum übertragen, oder daß er emit et ei traditum est und er dadurch Eigentum erworben habe.

Nicht als wäre causa wörtlich gleich Einigung. Die Urbedeutung des Wortes causa zu ergründen, ist nicht unsere Sache. So wie es uns in der Überlieferung entgegentritt, ist es eine bequeme Bezeichnung für alles und jedes, was man nicht näher bezeichnen kann oder will, und tut man ihm zu viel Ehre an, wenn man es am liebsten unübersetzt in die deutsche Rede übernimmt, als ob kein Wort unserer Sprache fähig wäre, seine Tiefe ganz auszuschöpfen. Haben wir nicht das Wort „Geschichte“? Haben wir nicht das Wort „etwas“? Venditio aut aliqua iusta causa, das sagt nicht weniger und nicht mehr, als „ein Kauf oder sonst eine rechte Geschichte“, oder „ein Kauf oder sonst etwas Rechtes“. Was für eine Geschichte oder was für ein etwas, darüber sagt auch das Beiwort iusta nicht mehr aus, als daß es eben eine „rechte Geschichte“, eine als zur Übertragung von Eigentum geeignet anerkannte Geschichte sein muß. Und wenn wir nun, wie wir nicht anders können, uns an das Beispiel der venditio halten und unter aliqua iusta causa jede andere auf Eigentumsübertragung gegen Erlangung eines Gegenwertes gerichtete Einigung verstehen, so soll damit das Wort causa